



Bern,

Entwurf vom 30.9.2009

Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung zwecks Anpassung an die Beschlüsse der 4. Vertragsparteienkonferenz zur Stockholm POP-Konvention

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Am 10. Dezember 2008 hat das UVEK eine Änderung zur ChemRRV in die Anhörung geschickt, welche unter anderem Einschränkungen und Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung für perfluorierte Octylsulfonate (**PFOS**) vorsieht. Die 2. Ämterkonsultation zu dieser Änderung kann voraussichtlich im November erfolgen.

Am 8. Mai hat die vierte Vertragsparteienkonferenz (Conference of the Parties (COP4) zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention; SR 0.814.03) die Aufnahme von neun neuen Stoffen in die Konvention beschlossen. Die beschlossenen Massnahmen der POP COP 4 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung zu den neun neuen Stoffen entsprechen weitgehend den geltenden Regelungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81), gehen aber bei drei Stoffen dennoch darüber hinaus.

Die Änderung der POP-Konvention tritt ein Jahr nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie der Depositär der Konvention den Vertragsparteien mitgeteilt hat. Diese Mitteilung ist am 26. August 2009 erfolgt. Jede Vertragspartei, die eine solche Änderung nicht anzunehmen vermag, kann dies schriftlich dem Depositär innert Jahresfrist notifizieren. Die Vertragspartei kann diese Notifikation über die Nichtannahme jederzeit zurücknehmen (Art. 22 Absätze 3 und 4).

Im Nachgang zu COP4 muss die ChemRRV an das internationale Recht angepasst werden. Sofern der Bundesrat die Anpassung der ChemRRV an das internationale Recht nicht annehmen kann und nicht beschliesst, muss die Schweiz die Nichtannahme der COP4 Beschlüsse oder von Teilen der Beschlüsse wie oben beschrieben notifizieren. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem in der Botschaft zur POPs Konvention geschilderten Verfahren.

2 Überblick über die Änderungen

Die beschlossenen Massnahmen der POP COP 4 zu den neun neuen Stoffen gehen in folgenden Punkten über die Bestimmungen der ChemRRV hinaus: Für Pentachlorbenzol und Perfluorooctylsulfonsäure (PFOS) fehlt eine Regelung in der ChemRRV zurzeit gänzlich. Bei den bromierten Flammschutzmitteln Pentabrom- und Octabromdiphenyläther sind das Inverkehrbringen und die Verwendung nach geltendem Schweizer Recht bereits verboten, es fehlt aber ein im internationalen Recht vorgesehenes Produktionsverbot. Zu PFOS wurde im Rahmen einer laufenden Revision zur ChemRRV bereits ein Regelungsentwurf in die Anhörung geschickt. Dieser Entwurf bedarf aber aufgrund der Beschlüsse von POP COP4 einer Anpassung.

3 Die Regelungen im Einzelnen

3.1 Ergänzung von Anhang 1.1 mit Bestimmungen zu Pentachlorbenzol

COP4 hat beschlossen, Pentachlorbenzol ohne spezifische Ausnahmeregelungen in Anhang A der POP-Konvention aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass die Herstellung und das Verwenden sowie der Import und der Export dieses Stoffs für die Vertragsparteien verboten wird. Von den Verboten nicht betroffen ist der Einsatz des Stoffes zu Forschungszwecken oder als Referenzsubstanz im Labormassstab.

Anhang 1.1 der ChemRRV enthält in Ziffer 3 eine Auflistung von halogenierten organischen Verbindungen, deren Herstellung, Inverkehrbringen (einschliesslich Einfuhr zu beruflichen und gewerblichen Zwecken), Einfuhr zu privaten Zwecken und Verwendung laut Ziffer 1.1 Buchstabe a verboten ist. Daraus ergibt sich faktisch auch ein Exportverbot. Um die internationalen Verbote zu Pentachlorbenzol umzusetzen, ist die Auflistung der verbotenen halogenierten Benzole in Buchstabe c von Ziffer 3 nach 1,2,4-Trichlorbenzol und vor Hexachlorbenzol mit dem Eintrag 'Pentachlorbenzol' zu ergänzen.

3.2 Ergänzung von Anhang 1.9 mit einem Herstellungsverbot für Pentabrom- und Octabromdiphenyläther

COP4 hat beschlossen, kommerziellen Pentabromdiphenyläther und kommerziellen Octabromdiphenyläther ohne spezifische Ausnahmeregelungen in Anhang A der POP-Konvention aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass die Herstellung und das Verwenden sowie der Import und der Export dieses Stoffs für die Vertragsparteien verboten wird. Von den Verboten nicht betroffen ist der Einsatz der Stoffe zu Forschungszwecken oder als Referenzsubstanz im Labormassstab.

Anhang 1.9 der ChemRRV enthält unter Ziffer 2.2.2 zu diesen Stoffen bereits Verbote, die mit den neuen internationalen Regelungen weitgehend im Einklang ist. Der bestehende Absatz 1 dieser Ziffer ist lediglich mit einem Verbot der Herstellung dieser Stoffe zu ergänzen.

Zudem können einige nicht mehr relevante Übergangsbestimmungen in Ziffer 3 gestrichen werden.

3.3 Neue Regelungen über Perfluorooctansulfonate (Anhang 1.16)

Am 10. Dezember 2008 hat das UVEK eine Änderung zur ChemRRV in die Anhörung geschickt, welche in Angleichung an das EG-Recht unter anderem Einschränkungen und Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung für perfluorierte Octylsulfonate (PFOS) vorsieht. Die Anhörung hat ergeben, dass zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Ausnahmebestimmungen Ausnahmen für die Verwendung von PFOS in Medizinprodukten notwendig sind. Zudem wurden in der Anhörung längere Übergangsfristen beim Verbot der Verwendung in Feuerlöschschäumen gefordert.

COP4 hat beschlossen, PFOS in Anhang B der POP-Konvention aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass die Herstellung und das Verwenden sowie der Import und der Export dieses Stoffs für die Vertragsparteien grundsätzlich verboten wird. Der Beschluss sieht aber sowohl so genannte 'spezifische Ausnahmeregelungen' als auch weitergehende Ausnahmen im Sinne 'akzeptabler Zwecke' vor. Von beiden Arten von Ausnahmen können nur Vertragsparteien Gebrauch machen, welche die entsprechende Absicht zuvor notifiziert haben. Spezifische Ausnahmen sind zeitlich befristet und können nur durch einen Beschluss der Vertragsparteien verlängert werden. Akzeptable Zwecke dagegen sind nicht befristet. Allerdings ist hierfür der Vertragsparteienkonferenz periodisch darüber zu berichten, welche Anstrengungen unternommen worden sind, um die entsprechende Verwendung einzustellen und ob weiterhin ein Bedarf dafür besteht, vom akzeptablen Zweck Gebrauch zu machen. Für die Verlängerung spezifischer Ausnahmen als auch für die Berichterstattung über die Verwendung zu akzeptablen Zwecken sind dem Sekretariat Angaben zum

Verbrauch des Stoffs in der jeweiligen Verwendung, Angaben zu den Anwendungsbedingungen und Angaben zur Ersetzbarkeit des Stoffs nach dem Stand der Technik zu liefern. Zudem sind im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 15 dem Sekretariat der Konvention Angaben zu machen zu Produktions-, Ein- und Ausfuhrmengen von PFOS und es die Länder bekannt zu geben, aus welchem PFOS eingeführt oder nach welchen PFOS exportiert werden.

Anhang 1.16 in dieser Vorlage trägt sowohl dem Ergebnis der Anhörung vom 10. Dezember 2008 als auch den Ergebnissen der Beschlüsse von COP4 Rechnung. Als Ergebnis von COP4 neu eingeflossen ist in den Entwurf ein Produktionsverbot für PFOS (Ziffer 2) sowie die Verpflichtung, dass Verwender von PFOS, welche von Ausnahmebestimmungen Gebrauch machen, dem BAFU die Informationen zu liefern haben, welche es braucht, um Ausnahmebestimmungen in der Schweiz beantragen, dokumentieren und begründen zu können und den Verpflichtungen über die Berichterstattung nachzukommen (Ziffer 4).

4. Auswirkungen

4.1 Wirtschaft

Die COP4 bedingten Herstellungsverbote zu Pentachlorbenzol und zu den beiden bromierten Flammschutzmitteln (Pentabrom- und Octobromdiphenyläther) haben keine wirtschaftlichen Auswirkungen. Sie werden in der Schweiz nicht hergestellt. Die Vorabklärungen im Rahmen von COP4 haben gezeigt, dass Pentachlorbenzol gar weltweit nicht oder nicht mehr produziert wird. Der Stoff hatte auch früher nur eine untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung als Zwischenprodukt zur Herstellung des Pflanzenschutzmittels Quintozen (Pentachlornitrobenzol), welches seinerseits europaweit seit langem nicht mehr zugelassen ist. Die Herstellung von Pentabrom- und Octabromdiphenyläther wurde in der EU 1997 respektive 1998 eingestellt. Diese Stoffe werden auch in den USA, Japan und Kanada nicht oder nicht mehr hergestellt.

Die COP4 bedingten Änderungen bei den Regelungen über PFOS verursachen der Wirtschaft keine zusätzlichen Belastungen. PFOS werden in der Schweiz nicht hergestellt. Die in den Erläuterungen vom 10. Dezember dargestellten wirtschaftlichen Auswirkungen, welche sich aus der Anpassung des Schweizer Rechts an dasjenige der EG ergeben, haben somit nach wie vor Gültigkeit. Sie werden gar leicht gemildert, weil die aktualisierte Vorlage für das Inkrafttreten des Verwendungsverbots von Schaumlöschmitteln in Anlagen neu eine Übergangsfrist bis zum 30. November 2017 und nicht wie zuvor bloss bis zum 30. November 2013 vorsieht.

4.2 Bund und Kantone

Die COP4 bedingten Änderungen der ChemRRV haben für Bund und Kantone keine Auswirkungen.

Die in den Erläuterungen zur Anhörung vom 10. Dezember dargestellten Auswirkungen für die Armee und für Alcosuisse, welche sich aus der Anpassung des Schweizer Rechts an dasjenige der EG ergeben, haben somit nach wie vor grundsätzlich Gültigkeit, wobei sich allerdings die Kosten wegen der längeren Übergangsfristen vermindern.

5 Verhältnis zum europäischen Recht und zum Cassis deDijon Prinzip

Die EG und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien zur POP Konvention. Sie haben den Beschlüssen von COP4 zugestimmt und werden ihr Recht soweit nötig ebenfalls anpassen. Die Frage nach der Anwendbarkeit des Cassis de Dijon Prinzips stellt sich somit nicht.

